DEGES

Corporate-Governance-Bericht
der
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
für das Jahr 2016

– gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die DEGES hat den Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eingeführt.

Nachfolgend erstatten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat ihren Bericht gemäß Ziffer 6.1 des Kodex für das Jahr 2016:

1. Unternehmensverfassung (rechtliche Grundlagen)

Die DEGES wurde am 7. Oktober 1991 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung und Baudurchführung von und für Bundesfernstraßen oder wesentliche Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 Grundgesetz. Entsprechendes gilt für vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich der Gesellschafter einschließlich zugehöriger Aufgaben.

Die Unternehmensverfassung der DEGES ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde 2016 hinsichtlich der zustimmungspflichtigen Geschäfte präzisiert.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

→ die Geschäftsführung,
→ der Aufsichtsrat und
→ die Gesellschafterversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem technischen und einem kaufmännisch-juristischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2.2 Aufsichtsrat

Gemäß Gesellschaftsvertrag besitzt die DEGES als mitbestimmungsfreie GmbH einen fakultativen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter bestellt für je volle 3.600 € des von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital ein Aufsichtsratsmitglied, jedoch maximal fünf.
Das seit Oktober 2015 nicht besetzte Mandat des Gesellschafters Bundesrepublik Deutschland wurde im März 2016 neu besetzt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßnahmen, die für den Bund oder die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, können nicht gegen die Stimmen des Bundes beschlossen werden.

Der Aufsichtsrat überprüft im Rahmen von Selbstevaluierungen alle drei Jahre die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit.

Die Selbstevaluierung für den Zeitraum 2013 – 2015 erfolgte durch den Aufsichtsrat in seiner 104. Sitzung am 08.04.2016. Konkrete Maßnahmen wurden nicht für erforderlich gehalten.

2.3 Gesellschafterversammlung

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 46 bis 51 des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat aktuell folgende 13 Gesellschafter:

- → Bundesrepublik Deutschland
- → Land Baden-Württemberg
- → Land Berlin
- → Land Brandenburg
- → Freie Hansestadt Bremen
- → Freie und Hansestadt Hamburg
- → Land Hessen
- → Land Mecklenburg-Vorpommern
- → Land Nordrhein-Westfalen
- → Freistaat Sachsen
- → Land Sachsen-Anhalt
- → Land Schleswig-Holstein
- → Freistaat Thüringen

Die Bundesrepublik ist mit 29,08 % und die Länder jeweils mit 5,91 % an der Gesellschaft beteiligt.

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Rechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.
Entsprechend einer Einigung des Bundesrechnungshofes (BRH) mit den Landesrechnungshöfen ist der BRH für Prüfungen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit zuständig.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die DEGES relevanten Fragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 AktG schriftlich zu erstatten. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den für Verwaltungskosten aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag i.V.m. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung definierten Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 267 Abs. 3 und 4 HGB für eine „große Kapitalgesellschaft" erstellt.
Die Gesellschafterversammlung hat am 01.07.2016 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer für das Jahr 2016 gewählt. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der DEGES gemäß § 53 HGrG.

Gemäß den „Grundsätzen für die beteiligungsführenden Stellen des Bundes bei der Vergabe von Wirtschaftsprüferleistungen" soll nach spätestens vier Jahren ein Wechsel des Abschlussprüfers vorgenommen werden. Die Ernst & Young GmbH ist für die Jahre 2013 bis 2016 als Abschlussprüfer tätig gewesen. Die Jahresabschlussprüfungen für den Zeitraum 2017 bis 2020 wurden im Jahr 2016 neu ausgeschrieben.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführer ist in ihren Anstellungsverträgen geregelt. Die Anstellungsverträge werden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden abgeschlossen.

Die Bezüge der Geschäftsführung inklusive aller sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Dirk Brandenburger €	Bodo Baumbach €	gesamt €
Grundvergütung	182.928,00	166.969,00	349.897,00
Leistungszulage für 2015	15.382,00	15.382,00	30.764,00
Geldwerter Vorteil (Pkw), Beihilfen, Beiträge zur Gruppenunfallversicherung	28.303,12	13.064,09	41.367,21
Versorgungszuschlag/ Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	28.768,50	11.320,44	40.088,94
Summe Bezüge	**255.381,62**	**206.735,53**	**462.117,15**
nachrichtlich: Zuführung zur Pensionsrückstellung	9.144,00	41.156,00	50.300,00
Gesamt	**264.525,62**	**247.891,53**	**512.417,15**

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sind zum 31. Dezember 2016 Pensionsrückstellungen in Höhe von 458.915 € gebildet.

An frühere Geschäftsführer wurden im Berichtsjahr 33.681 € in Form von Versorgungs-bezügen ausgezahlt. Die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder der Geschäftsführung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 513.127 €.

4.2 Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte erhalten Sitzungsgelder (Aufwandsentschädigungen). Im Geschäftsjahr ist dafür folgender Aufwand entstanden:

Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgeld in € *
Dr.-Ing. Stefan Krause (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	0,00
Tatjana Tegtbauer (Stellvertretende des Vorsitzenden)	0,00
Lutz Irmer (Stellvertreter des Vorsitzenden)	409,04
Lutz Adam	204,52
StR Gabriele Friderich	306,78
Beate Heinz	306,78
Günther Hermann	0,00
Martin Huber	409,04
Gert Klaiber	306,78
StS a.D. Dr. Klaus Klang	0,00
Dr. Rainer Kosmider	306,78
Ekhart Maatz	102,26
Dr. Frank Nägele **	102,26
Egbert Neumann	306,78
Michael Pirschel	204,52
Winfried Pudenz	0,00
StS Dr. Sebastian Putz	306,78
Matthias Renner	409,04
Bernd Sablotny	306,78
Volkmar Vogel	306,78
Summe:	**4.294,92**

*) Ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den bundes- und länderspezifischen Regularien

**) Aufwand 2015, Auszahlung 2016

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören drei Frauen an.

Entsprechenserklärung 2016

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEGES erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes (PCGK) wurde und werde grundsätzlich mit folgenden Abweichungen oder Maßgaben entsprochen:

zu Ziffer 4.3.2 des PCGK: Geschäftsleitung, Vergütung

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Auf Grund der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Anstellungsvertrag des einen Geschäftsführers die Höhe einer möglichen Abfindung bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus einem Grund, der durch den Geschäftsführer nicht zu vertreten ist, begrenzt. Die Höhe der Abfindung ist begrenzt durch den im Einzelfall niedrigeren Betrag:

a) Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Jahresgesamtvergütung (Vergütung sowie Versorgungszuschläge) oder

b) Gesamtbetrages von drei Jahresvergütungen.

Anderweitige Einkünfte bis zum Ende der Vertragslaufzeit werden angerechnet.

zu Ziffer 5.1.2 des PCGK: Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Mitglieder der Geschäftsleitung)

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung die Empfehlungen aus, eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festzulegen sowie eine langfristige Nachfolgeplanung vorzunehmen.

Eine Altersgrenze wurde noch nicht festgelegt, und es wurde noch keine Nachfolgeplanung vorgenommen, da hierzu aktuell kein Bedarf besteht.

zu Ziffer 5.1.7 des PCGK: Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Prüfungsausschuss)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat sieht von der genannten Empfehlung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Grund der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der DEGES ab.

zu Ziffer 5.2.2 des PCGK: Überwachungsorgan, Zusammensetzung (Mitglieder des Überwachungsorgans)

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder des Überwachungsorgans die Empfehlungen aus, eine angemessene Altersgrenze festzulegen.

Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des Aufsichtsrates im Regelfall spätestens mit dem Eintritt in das Renten-/ Pensionsalter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden."

Berlin, 31. März 2017

Der Aufsichtsrat	Die Geschäftsführung	
.....	.....	.....
Vorsitzender	Bodo Baumbach kfm.-jur. Geschäftsführer	Dirk Brandenburger techn. Geschäftsführer